

Fannyhöh in Ahrensburg – Einstufung der straßenbegleitenden Gehölzbestände im Hinblick auf ihren Schutzstatus

Auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung sollte im Auftrag des THC Ahrensburg überprüft werden, ob die zwischen den Tennisplätzen und der Straße Fannyhöh stockenden Gehölzbestände den gesetzlichen Bestimmungen des Knickschutzes unterliegen. Anlass ist das Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 23. April 2020, nach dem es sich bei dem bezeichneten Gehölzstreifen aus der Sicht der UNB um einen Knick handelt und die Knickschutzbestimmungen zu berücksichtigen sind.

Dazu wurden vorliegende Unterlagen ausgewertet und am 3. Juni 2020 eine Ortsbegehung durchgeführt und fotografisch dokumentiert.

Gemäß der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 13. Mai 2019 gelten als Knicks *„an aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter. Knicks sind auch entsprechend Satz 1 angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde.“*

In Überlagerung der aktuellen Karte mit der preußischen Landesaufnahme (1878) kann nachvollzogen werden, dass in dem fraglichen Bereich kein historischer Knick vorhanden war (siehe Abbildung 1). Vielmehr erstreckten sich seinerzeit die Niederungsflächen der Hunnau weit in den Bereich der heutigen Tennisanlage.

Anhand des Gesamtplans der Tennisanlage von 1980 ist außerdem ersichtlich, dass die die Tennisplätze umgebenden Pflanzungen anlässlich der baulichen Erweiterungen als Windschutzpflanzung auf den durch Aufschüttung entstandenen Böschungen angelegt wurden (siehe Abbildung 2 Lageplan und Schnittzeichnungen). Diese Pflanzungen umrahmen die jüngsten Tennisplätze 11 und 12 sowohl zur Niederung als auch zur Straße Fannyhöh und zum Wanderweg. Desgleichen sind im Plan Anpflanzungen zwischen den Tennisplätzen 11/12 und 1-6 dargestellt.

Auch diese Pflanzdarstellungen sprechen gegen eine Einstufung als Knick, da sie zu einem deutlich anderen Zweck als der landwirtschaftlichen Abgrenzung angelegt wurden.

Die Begutachtung der Gehölzbestände vor Ort ergibt folgendes Bild:

Der Gehölzstreifen zwischen den Tennisplätzen und der Straße bzw. dem Wanderweg stellt sich durchgängig als ca. 7-10 m breite Böschung dar, die den von Westen nach Osten zunehmenden Höhenunterschied zwischen dem aufgehöhten Terrain der Tennisplätze und dem Straßenniveau auffängt. Auf Höhe der Zufahrt zu den Parkplätzen beträgt der Höhenunterschied ca. 1-1,5 m, entsprechend des zur

Niederung natürlich abfallenden Geländes vergrößert sich der Höhenunterschied auf ca. 2 m.



erkennbarer Höhenunterschied

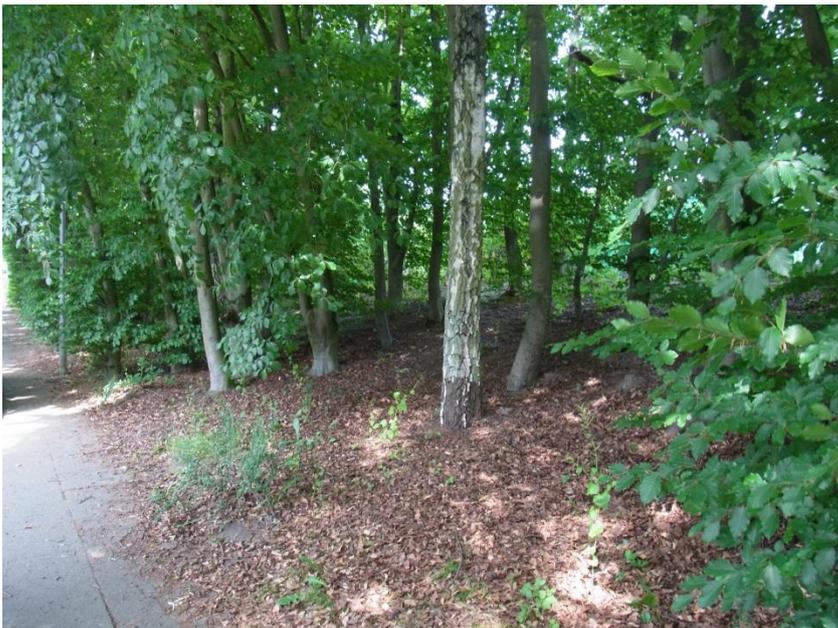


Blick von der Straße zum höhergelegenen Tennisplatz

Der Böschungsbewuchs ist überwiegend von Bäumen mit Stammdurchmessern zwischen 10 und 25 cm geprägt. Vorherrschende Baumarten sind Buche, Birke, Ahorn, vereinzelt Eiche. Ein Strauchunterwuchs (Hasel, Weide, Ahorn-Sämlinge) ist nur spärlich und abschnittsweise ausgebildet, teils wurde der Strauchbewuchs im oberen Böschungsbereich auf den Stock gesetzt. Eine Krautschicht ist kaum vorhanden.



Baumbewuchs auf der Böschung



Böschungsbewuchs

Auch entlang des Wanderwegs stellt sich der Gehölzbestand auf dessen Nordseite unverändert als eine breite mit Bäumen bewachsene Böschung dar.



Böschungsbewuchs auf der Nordseite des Wanderwegs

Im Bereich des von der Straße Fannyhöh abzweigenden Wanderwegs weist der Weg auf der Südseite einen meist zweireihigen Gehölzbestand aus überwiegend Birken, daneben Ahorn und Hasel auf, der als ebenerdiger Knick einzustufen ist. (Diese Darstellung erfolgt nachrichtlich zur Dokumentation der Gesamtsituation.)



Knickbestand auf der Südseite des Wanderwegs

Im weiteren Verlauf geht der Gehölzbestand in einen grabenbegleitenden Ufergehölzstreifen über.



Grabenbegleitender Gehölzbestand auf der Südseite des Wanderwegs

Die Böschungen zwischen den terrassierten Tennisplätzen 1-6 und 11/12 sind mit einem ebenerdigen 2-reihigen Gehölzbestand (überwiegend Hainbuche, daneben Birke, Ahorn, Hasel) bepflanzt, der größte Teil ist als Rasenböschung ausgebildet.



Böschung zwischen den Tennisplätzen

Zum Sachverhalt wird zusätzlich auf die der UNB bereits vorliegende Fotodokumentation (April 2020) verwiesen.

Zusammenfassende Einschätzung:

Anhand der Definition der Knickeigenschaften in der Biotopverordnung, der Historie der Entstehung der Gehölzpflanzungen und der aktuellen Bestandsaufnahme vor Ort kann nicht abgeleitet werden, dass es sich bei den Gehölzbeständen auf den breiten Böschungen zwischen den Tennisplätzen und der Straße Fannyhöh bzw. dem Wanderweg um einen Knick im Sinne des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG handelt. Ein gesetzlicher Biotopschutz liegt somit nicht vor. Insofern sind auch die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nicht anzuwenden.

Davon unabhängig sind im Falle einer Überplanung der Tennisplätze die Maßgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Norderstedt, den 4. Juni 2020 / Jb



Landschaftsplanung **JACOB | FICHTNER**
Landschaftsarchitekten bdlA
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel.: 040 / 521975-0

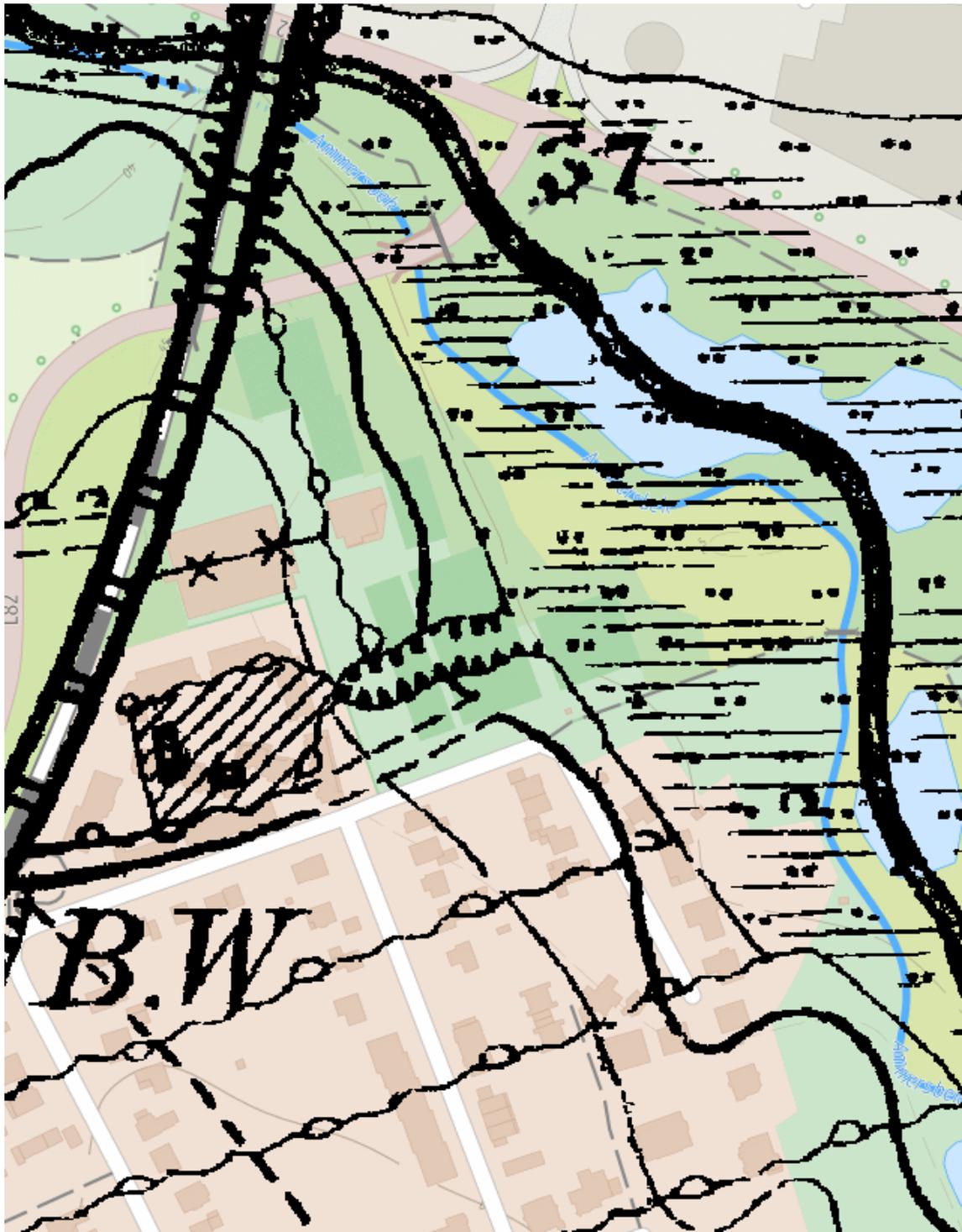


Abbildung 1 Überlagerung preußische Landesaufnahme (Geoportal Kreis Stormarn)

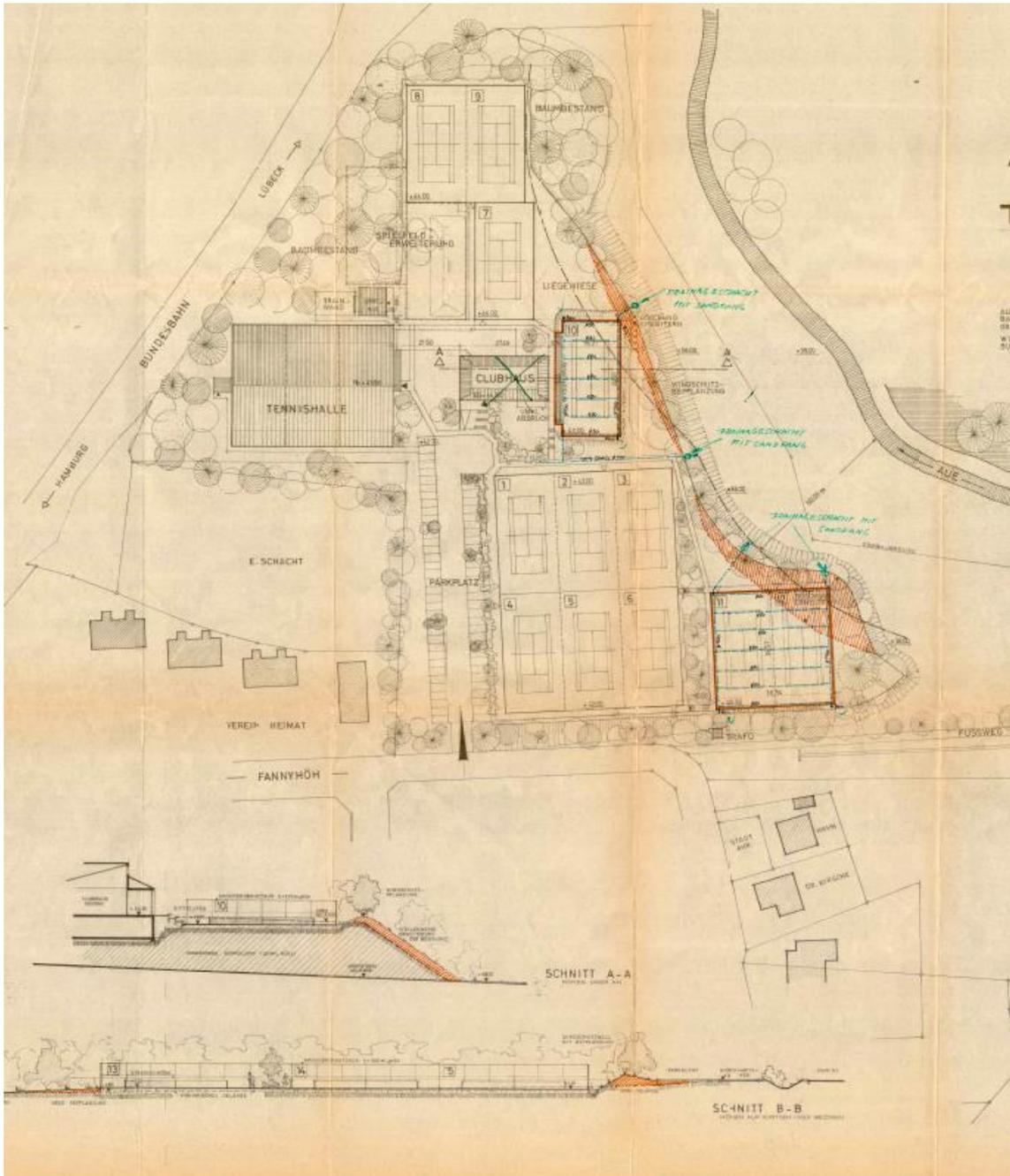


Abbildung 2 Ausschnitt aus dem Gesamtplan der Tennisanlage